

Häufige Fragen

[Abrechnungsarten](#)

[Abrechnung fiktiv](#)

[Abrechnung konkret](#)

[Abtretungserklärung](#)

[Anspruchsberechtigter](#)

[Gutachten](#)

[Gutachterkosten](#)

[Klärung der Haftung](#)

[Kostenvoranschlag](#)

[Mietwagen](#)

[Nutzungsausfall](#)

[Originalunterlagen](#)

[Schadenminderungspflicht](#)

[Totalschaden](#)

[Vorsteuerabzugsberechtigung](#)

Abrechnungsarten

Grundsätzlich wird in der Schadenregulierung zwischen der konkreten Abrechnung und der fiktiven Abrechnung unterschieden.

Abrechnung fiktiv

Bei einer fiktiven Abrechnung wird der Schaden auf Basis eines Gutachten oder eines Kostenvoranschlages abgerechnet. In diesen Fällen werden lediglich die Netto-Reparaturkosten gezahlt, da die Mehrwertsteuer nicht tatsächlich geflossen ist. Des Weiteren hat der Schädiger, bei Vorliegen der Voraussetzungen, das Recht den Geschädigten auf eine günstigere Referenzwerkstatt zu verweisen.

Bitte beachten Sie, dass bei einer fiktiven Abrechnung Mietwagenkosten eventuell nicht erstattungspflichtig sind.

Abrechnung konkret

Bei der konkreten Abrechnung wird das beschädigte Fahrzeug repariert. Die unfallbedingt entstandenen Reparaturkosten werden durch uns geprüft und bei Richtigkeit inkl. der angefallenen Mehrwertsteuer gezahlt (Achtung! Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegend? Dann Zahlung ohne Mehrwertsteuer!). Bitte achten Sie darauf, dass aus der Reparaturkostenrechnung alle verwendeten Ersatzteile und Arbeitsschritte klar hervorgehen. Bei einer konkreten Abrechnung auf Reparaturkostenbasis gilt die Schadenminderungspflicht. Sollte bei Ihrem Fahrzeug ein Totalschaden vorliegen, oder nicht unfallbedingte Positionen abgerechnet werden, kommt es zu einer Kürzung bei den Reparaturkosten.

Abtretungserklärungen

Die meisten Werkstätten, Abschleppunternehmen, Gutachter und Mietwagenfirmen bieten Ihnen die Möglichkeit Ihre Ansprüche abzutreten. Hierfür unterschreiben Sie eine Abtretungserklärung (oder auch Zession oder Reparaturkostenübernahmebestätigung genannt) und berechtigen damit die jeweiligen Firmen (Abtretungsempfänger) die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Abgetretene Ansprüche sind von uns vorrangig auszugleichen.

Der Abtretungsempfänger tritt in diesen Fällen direkt mit uns in Kontakt und übersendet uns die Originalrechnung sowie die Abtretungserklärung. Die abgetretenen Ansprüche werden dann von uns, soweit diese berechtigt sind, direkt an den Abtretungsempfänger ausgezahlt.

Der Vorteil für Sie ist, dass Sie in diesen Fällen nicht in Vorkasse treten müssen.

Bitte achten Sie beim Unterschreiben der Abtretungserklärung darauf, welche Ansprüche Sie abtreten. Achten Sie auch darauf, dass die Abtretungserklärung vollständig ausgefüllt ist. Dies erspart Rückfragen und Verzögerungen bei der Fallbearbeitung.

Anspruchsberechtigter

Bei Kraftfahrzeugen ist der Anspruchsberechtigte im Normalfall der eingetragene Halter. Ausnahmen können bei geleasteten Kraftfahrzeugen bestehen. Bei Sachschäden ist derjenige Anspruchsberechtigt, der Eigentümer der Sache ist. Beachten Sie daher, dass Schadenersatzleistungen nur an den Halter des Fahrzeugs oder dem Eigentümer der Sache erfolgen. Sollten Sie nicht Halter des beschädigten Fahrzeugs oder Eigentümer der beschädigten Sache sein, benötigen Sie eine schriftliche Vollmacht von der anspruchsberechtigten Person, die Sie berechtigt in diesem Schadenfall Ansprüche geltend zu machen.

Gutachten

In Schadenfällen kann ein Gutachten eines Sachverständigen für die Feststellung des unfallbedingten Schadens erforderlich sein. Kriterien sind die Höhe des eingetretenen Schadens, Alter und Laufleistung des beschädigten Kraftfahrzeugs sowie das Vorliegen eventueller Vorschäden. In vielen Fällen ist oftmals ein Kostenvoranschlag ausreichend.

Auf jeden Fall ist ein Gutachten notwendig, wenn die Gefahr eines Totalschadens bei Ihrem Fahrzeug besteht. Soweit Sie sich nicht sicher sind, ob ein Gutachten notwendig ist, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Gutachterkosten

Wenn ein Gutachter mit der Ermittlung des Schadenumfangs beauftragt wurde, sind die dabei entstandenen Kosten erstattungsfähig soweit diese erforderlich waren. An der Erforderlichkeit für die Beauftragung eines Gutachtens fehlt es, wenn es sich bei dem Schaden lediglich um einen Bagatellschaden handelt.

In der Gutachterrechnung werden oftmals als Nebenkosten die Fahrtkosten des Gutachters abgerechnet. Achten Sie daher darauf, dass Sie einen Gutachter aus der näheren Umgebung beauftragen, da hier ansonsten ein Verstoß gegen Ihre Schadenminderungspflicht vorliegen könnte.

Klärung der Haftung

Wir als Versicherungsmanagement benötigen die Unfalldarstellungen von allen Beteiligten und eventuell vorhandenen Zeugen. Wichtig ist es, dass wir von Ihnen als Geschädigter eine detaillierte Unfallbeschreibung erhalten. Soweit Ihnen Zeugen bekannt sind, bitten wir um Mitteilung.

Kostenvoranschlag

Neben dem Gutachten besteht als kostengünstigere Alternative die Möglichkeit einen Schaden durch einen Kostenvoranschlag nachzuweisen. Dieser ist vor allem dann zu empfehlen, wenn es sich um einen übersichtlichen Schaden handelt. Bitte beachten Sie, dass Gebühren für die Erstellung eines Kostenvoranschlages nicht erstattet werden. Diese werden im Normalfall nach Vergabe des Reparaturauftrags seitens der Werkstatt mit den Reparaturkosten verrechnet.

Mietwagen

Sie können während der unfallbedingten Reparaturdauer einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Im Falle eines Totalschadens können Sie bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, maximal bis zur im Gutachten festgelegten Wiederbeschaffungsdauer, einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie, dass die Mietwagenkosten nicht uneingeschränkt erstattungsfähig sind. Ihnen als Geschädigter obliegt die Schadenminderungspflicht.

Ob ein Mietwagen erforderlich ist, hängt unter anderem von Ihrem eigenen Fahrbedarf ab. Sollten nur wenige Kilometer mit dem Mietfahrzeug zurückgelegt werden, kann es hier zu Ablehnungen bei den Mietwagenkosten kommen. Bei einem nur geringen Fahrbedarf kann die Benutzung eines Taxis oder des öffentlichen Nahverkehrs in Frage kommen.

Bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges achten Sie darauf, ein klasseniedrigeres Fahrzeug anzumieten. Hat das angemietete Fahrzeug dieselbe Mietwagenklasse wie Ihr eigenes beschädigtes Fahrzeug, kommt es hier zu Abzügen durch ersparte Eigenkosten. Kostenpflichtigen Zusatzausstattungen (z.B. Navigationsgerät) können nicht übernommen werden, wenn diese bei Ihrem beschädigten Fahrzeug nicht vorhanden sind.

Nutzungsausfall

Falls Sie keinen Mietwagen in Anspruch nehmen, besteht für die nachgewiesene Ausfallzeit Ihres Fahrzeugs ein Anspruch auf Nutzungsausfall (ausschließlich bei privat genutzten Fahrzeugen). Bezüglich der Dauer des Nutzungsausfalls verweisen wir auf unsere Ausführungen bezüglich der Dauer der Inanspruchnahme eines Mietwagens.

Originalunterlagen

Bitte beachten Sie, dass wir alle abrechnungsrelevanten Unterlagen im Original benötigen. Dies gilt unter anderem für Rechnungen, Gutachten und Kostenvoranschläge. Ohne Vorlage der Originalunterlagen verzögert sich die Bearbeitung des Schadenfalles. Auf Wunsch werden Ihnen die Originalunterlagen nach Prüfung zurück gesandt.

Schadenminderungspflicht

Gemäß § 254 BGB ist jeder Geschädigte dazu verpflichtet, den entstandenen Schaden im Rahmen der ihm zumutbaren Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten. Nur derjenige Anspruchsteller ist seiner Schadenminderungspflicht nachgekommen, der sich im konkreten Fall so verhält, als ob er den Schaden im Ergebnis selbst zu tragen hätte.

Totalschaden

Ist das Kraftfahrzeug so schwer beschädigt worden, dass eine Reparatur unmöglich ist, spricht man von einem technischen Totalschaden.

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Kraftfahrzeugs, spricht man von einem wirtschaftlichen Totalschaden.

Bei drohendem Totalschaden ist immer ein Gutachten erforderlich. Die Abrechnung des Totalschadens erfolgt auf Grundlage des Gutachtens.

Vorsteuerabzugsberechtigung (bei Selbständigen, Unternehmen, u.a.)

Wenn bei Ihnen eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, werden von uns alle gerechtfertigten Ansprüche ohne Mehrwertsteuer gezahlt. Beachten Sie hier, dass bei Abtretungserklärungen oftmals Ansprüche inklusive der Mehrwertsteuer abgetreten werden. Da abgetretene Ansprüche vorrangig zu zahlen sind, begleichen wir diese Ansprüche, soweit möglich, inklusive der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird dann mit den von Ihnen nicht abgetretenen Ansprüchen verrechnet.